

## Anlage 2

### Orientierungsindikatoren für Hilfebedarf und/oder Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist nach ständiger Rechtsprechung „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“. Gemeinsames Ziel der Vertragspartner ist es, solche Gefahren frühzeitig zu erkennen und abzuwenden.

Die folgenden Kriterien sind Anhaltspunkte für einen Hilfebedarf oder eine solche Gefahr. Die Liste erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Bei der Einschätzung der Lage sind auch das Alter und die Schutzbedürftigkeit der Kinder zu berücksichtigen. Es können nur die Hinweise berücksichtigt werden, die im Kontakt mit dem Patienten/der Patientin in Erfahrung gebracht werden können.

#### Patientin/Patient (persönliche, familiäre/soziale Situation):

- Beikonsum illegaler und legaler Drogen und nicht verschriebener Medikamente
- Zusammenleben mit weiteren aktuell drogenkonsumierenden Haushaltsangehörigen
- Abbruch des Kontakts zu den betreuenden Institutionen
- Ungesicherte Wohnverhältnisse (z.B. kein fester Wohnplatz, unhygienische Verhältnisse)
- Ungesicherter Lebensunterhalt
- Gewaltdominiertes soziales Umfeld
- Aggressives Verhalten der Patientin/des Patienten
- Aktuelle Gewalterfahrungen der Patientin/des Patienten
- Anzeichen für eine unregelmäßige, nicht ausreichende sowie nicht angemessene Ernährung und Körperhygiene
- Fehlende oder unzureichende Bereitschaft zur Behandlung psychischer Auffälligkeiten und Störungen

#### Verhältnis zum Kind:

- Mangelnde Gewährleistung der elterlichen Aufsichtspflicht (z.B. wird das Kind immer wieder allein gelassen)
- keine kontinuierliche Bezugsperson für das Kind
- Anzeichen für einen unstrukturierten Alltag und unregelmäßige Versorgung des Kindes
- Keine angemessene Reaktion auf Bedürfnisse und emotionale Signale des Kindes (z.B. werden Bitten und Äußerungen sowie Weinen des Kindes übergangen)
- Erkennbare Hilflosigkeit oder Überforderung der Patientin/des Patienten im Umgang mit dem Kind
- Wenig körperliche und emotionale Zuwendung für das Kind

#### Kind:

- Verletzungen, die auf Misshandlungen hindeuten
- Anzeichen für eine unzureichende sowie nicht angemessene Ernährung und Körperhygiene.
- Unregelmäßiger Besuch von Schule bzw. Kindertageseinrichtung
- Keine witterungsgerechte Bekleidung
- Unzureichende Gesundheitsförderung bzw. ärztliche und zahnärztliche Versorgung des Kindes (z.B. nicht behandelte Krankheiten oder Entwicklungsstörungen, ungenügende Zahngesundheit, fehlende Inanspruchnahme der Früherkennungsuntersuchungen (U1-U 19))

**Wird im Rahmen der Behandlung bzw. Betreuung festgestellt, dass einer oder mehrere der oben genannten Umstände vorliegen könnten, ist dies zu klären. Für eine anonyme Beratung stehen die**

bezirklichen Kinderschutzkoordinatoren/Kinderschutzkoordinatorinnen zur Verfügung. Die Dienste erreichen Sie unter Angabe der Wohnadresse der Patientin/Patient bzw. Klientin / Klient über die Hamburg Service unter der Rufnummer 428280. Außerhalb der Dienstzeiten der Hamburger Jugendämter (Mo. - Fr. 8 - 16 Uhr) steht Ihnen jederzeit der Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) unter der Rufnummer 428 490 zur Verfügung.

Besteht ein konkreter Hilfebedarf ist der zuständige ASD bei Vorliegen einer Schweigepflichtentbindung seitens der Patientin/des Patienten zu informieren. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, sollen die Patientin/der Patient um Abgabe der Erklärung und bei deren Verweigerung um eigenständige Inanspruchnahme von Hilfen gebeten werden. Bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung ist der zuständige ASD zu informieren, wenn der Gefahr nicht anders abgeholfen werden kann. Dies gilt auch dann, wenn keine Schweigepflichtentbindung vorliegt. Die Patientin/ der Patient sind hierüber zu informieren, sofern hierdurch der wirksame Schutz der Kinder nicht in Frage gestellt ist.